

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.353.325

Wien, am 5. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannik Shetty, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Mai 2023 unter der Nr. **14985/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wahlkampf Erdogans in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Vereine werden vom BMI in Österreich als AKP-nahe kategorisiert?*
 - a. *Welche Vereine sind das konkret?*
- *Gibt es vonseiten des BMI ein Monitoring in Bezug auf AKP-nahe Organisationen wie zB UID und ATIB?*
- *Wie viele Veranstaltungen wurden in den Jahren 2022 und 2023 von AKP-nahen Vereinen angemeldet?*
 - a. *Wie viele fanden auch tatsächlich im Sinne des Versammlungsgesetzes statt?*
 - b. *Wie viele dieser Veranstaltungen wurden untersagt?*
 - c. *Aus welchem Grund wurden diese untersagt?*
 - d. *Wie viele und welche dieser Veranstaltungen wurden ex post als AKP-Wahlveranstaltung eingestuft?*
 - i. *Gibt es überhaupt ein Monitoring?*
 - ii. *Welche Konsequenz hatte dies für die Veranstalter?*

- e. *Ist in diesem Zusammenhang auch die DSN in irgendeiner Art und Weise involviert?*
- *Gibt es iZm sog. AKP-nahen Vereinen Fälle, die einen Verstoß gegen das im Islamgesetz normierte ausländische Finanzierungsverbot darstellen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind das?*
 - b. *Wenn nein, wie wird die Einhaltung des Islamgesetzes überhaupt überprüft?*
 - i. *Ist dabei das BMI involviert?*

Bei der Wortfolge „AKP-nahe“ handelt es sich um einen äußerst weiten und interpretationsbedürftigen Begriff, dazu kommt, dass das Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 in der geltenden Fassung, keine Kategorisierung der Vereine in einzelne Sparten vorsieht.

Weiters darf ausgeführt werden, dass das Veranstaltungswesen gemäß der Kompetenzverteilung eine Angelegenheit der Länder ist und somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fällt. Eine gewünschte Aufschlüsselung von Veranstaltungen ist daher nicht möglich.

Die Sicherheitsbehörden haben bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach den Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden.

Der Verfassungsschutz dient gemäß § 1 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz unter anderem dem Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Spionage und nachrichtendienstliche Tätigkeit – von der Bekanntgabe spezifischer Maßnahmen muss aus polizeitaktischen Gründen und aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden.

Zur Frage 5:

- *Im Rahmen eines Besuchs des türkischen Außenministers Cavusoglu am 14.4.2023, stellte Außenminister Schallenberg gegenüber diesem klar, dass "Österreich keinen Import innertürkischer Auseinandersetzungen und Konflikte nach Österreich akzeptiert und allen Versuchen einer Instrumentalisierung der türkischstämmigen Community hierzulande entschieden entgegentritt." Noch am gleichen Tag trat Cavusoglu bei einer UID-Veranstaltung auf, und ließ Erdogan telefonisch Wahlkampfpropaganda über das Mikrofon ausrichten. Wurden vonseiten des BMI als Vereins- und Versammlungsbehörde irgendwelche Maßnahmen in diesem Zusammenhang gesetzt?*

a. *Wenn ja, welche waren das?*

Bei der in der Frage genannten Veranstaltung handelte es sich um eine private Zusammenkunft. Die zuständige Sicherheitsbehörde sah ein Einschreiten, nach vorangegangener eingehender Prüfung, als nicht notwendig an.

Zur Frage 6:

- *Die ATIB-Union, der von der Dokumentationsstelle Politischer Islam der Bundesregierung im Grundlagenbericht enge Verbindungen zur staatlichen Religionsbehörde der Türkei und zur Erdogan-Partei AKP attestiert werden, erhielt laut den Förderdaten des NPO-Fonds zwischen 2020 und 2022 214.545,41 Euro an Corona-Förderungen. Gab es vonseiten des BMI Prüfungen, für was genau dieses Geld verwendet wurde, und kann ausgeschlossen werden, dass dieses Geld für den AKP-Wahlkampf in Österreich ausgegeben wurde bzw. wird?*

Die Vergabe von Corona-Förderungen, somit auch eine allfällige Überprüfung, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

